

Satzung für die Feuerwehren der Stadt Rüsselsheim - Feuerwehrsatzung -

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), in Verbindung mit §§ 11 und 12 II des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hess. Brand- und Katastrophenschutzgesetz HBKG) in der Fassung vom 03. Dezember 2010 (GVBl. I S. 502) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim am 12.12.2013 folgende Feuerwehrsatzung beschlossen:
(Bei der Satzung wurde aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Es sind jedoch immer beide Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen).

§ 1

Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Rüsselsheim ist als öffentliche Feuerwehr eine rechtlich unselbständige städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG) unter der Gesamtleitung des Leiters/der Leiterin des Amtes für Brandschutz (§ 12 Abs. 10 HBKG).
- (2) Sie trägt die Bezeichnung Feuerwehr Rüsselsheim und gliedert sich in:

Freiwillige Feuerwehr Rüsselsheim – Stadt
Freiwillige Feuerwehr Rüsselsheim – Königstädten
Freiwillige Feuerwehr Rüsselsheim – Haßloch
Freiwillige Feuerwehr Rüsselsheim – Bauschheim

sowie die hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen.

§ 2

Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

**Satzung für die Feuerwehren der Stadt Rüsselsheim
- Feuerwehrsatzung -**

§ 3

Gliederung der Feuerwehr

Die Feuerwehr Rüsselsheim gliedert sich in folgende Abteilungen:

- (1) Einsatzabteilung
(aktive Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, sonstige Angehörige der Einsatzabteilung, Hauptamtliche Feuerwehrkräfte im Einsatzdienst)
- (2) nicht besetzt
- (3) Ehren- und Altersabteilung
- (4) Jugendfeuerwehr
- (5) Kindergruppe

§ 4

Eintritt in die Feuerwehr

- (1) Die Aufnahme in die Feuerwehr ist schriftlich bei dem Leiter der Feuerwehr zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Der Aufnahmeantrag wird über den Wehrführer der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr mit der Stellungnahme des jeweiligen Feuerwehrausschusses dem Leiter der Feuerwehr vorgelegt.
- (2) Hauptamtliche Kräfte im Einsatzdienst sind nach Abschluss ihres Dienstvertrages mit der Stadt Rüsselsheim automatisch Mitglied. Ein schriftlicher Aufnahmevergang ist nicht erforderlich.

§ 5

Eintritt in die Einsatzabteilung

- (1) Die Aufnahme in die Feuerwehr erfolgt durch den Leiter/die Leiterin der Feuerwehr unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der/die Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, Rasse, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.

Satzung für die Feuerwehren der Stadt Rüsselsheim - Feuerwehrsatzung -

- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihre Hauptwohnung in der Stadt Rüsselsheim und dem entsprechenden Stadtteil haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze und Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen.
- (3) Der Bewerber muß persönlich geeignet, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Zur Feststellung der geistigen und körperlichen Eignung hat sich der Bewerber einer ärztlichen Untersuchung gemäß §10 Abs.5 HBKG zu unterziehen.
- (4) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (5) Funktionsträger sollten nicht gleichzeitig Mitglied von 2 Feuerwehren oder sonstigen Hilfsorganisationen sein.
- (6) Die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und die hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen im Einsatzdienst bilden die Einsatzabteilung.
- (7) Als sonstige Angehörige der Feuerwehr können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Unterstützung und Beratung der Feuerwehr (z.B. Fachberater) aufgenommen werden. Abs. 1 + 3 gelten entsprechend.
- (8) Die Stadt Rüsselsheim hat das Recht und die Pflicht, ohne jede Rücksicht auf das Vorschlagsrecht der Freiwilligen Feuerwehr, Feuerwehrpflichtige zu berufen, wenn es die Erfüllung der Aufgaben nach §§ 7 Abs. 5 und 10 Abs. 3 HBKG erfordert.

§ 6

Beendigung der Zugehörigkeit

- (1) Die Mitgliedschaft der Feuerwehr Rüsselsheim ist schriftlich zu beenden. Bei Minderjährigen soll dies durch den gesetzlichen Vertreter erfolgen. Der Austritt wird gegenüber dem Wehrführer der zuständigen Freiwilligen Feuerwehr erklärt.
- (2) Für hauptamtliche Feuerwehrkräfte im Einsatzdienst endet die Mitgliedschaft durch Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei der Stadt Rüsselsheim automatisch.

Satzung für die Feuerwehren der Stadt Rüsselsheim - Feuerwehrsatzung -

- (3) Die Zugehörigkeit als aktiver Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG, spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Ausschluss,
 - d) dem Tod.
- (4) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller/die Antragstellerin einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Leiter/die Leiterin der Feuerwehr nach Anhörung des zuständigen Wehrführers/der Wehrführerin.
- (5) Für sonstige Angehörige der Einsatzabteilung endet die Mitgliedschaft durch die schriftliche Abberufung durch den Leiter der Feuerwehr.
- (6) Der Leiter der Feuerwehr kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Feuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen, die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung.
- (7) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet mit dem Wechsel in die Jugendfeuerwehr.
- (8) Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr endet in der Regel mit Vollendung des 17. Lebensjahres automatisch oder mit dem Eintritt nach § 4 Abs. 1 und § 5 in die Einsatzabteilung.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Alle aktive Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren können zur Wahrnehmung ihrer Belange gegenüber dem Magistrat und dem Leiter der Feuerwehr einen Vertreter (Sprecher der Feuerwehr) wählen.
- (2) Die aktiven Angehörigen der einzelnen Freiwilligen Feuerwehren wählen den Wehrführer sowie den Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses.

Satzung für die Feuerwehren der Stadt Rüsselsheim - Feuerwehrsatzung -

- (3) Die Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehren werden von der Stadt ausreichend gegen Dienstunfälle versichert. Sie haben Anspruch auf unentgeltliche persönliche Dienst- und Schutzkleidung. Sind private Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände eines Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren ohne dessen Verschulden in Ausübung des Dienstes beschädigt bzw. zerstört worden oder abhanden gekommen, so leistet die Stadt in angemessenem Umfang Ersatz. Ersatzansprüche gegen Dritte gehen insoweit auf die Stadt über.
- (4) Die Feuerwehrangehörigen haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles in voller Höhe, einschließlich Sozialabgaben, der durch die Teilnahme am Feuerwehrdienst entgangen ist (§ 11 Abs. 2, 3 HBKG). Für eine vom Amt für Brandschutz angeordnete Tätigkeit im Feuerwehrdienst außerhalb des Stadtgebietes gelten die Vorschriften des Reisekostenrechts für den öffentlichen Dienst. Aktive Angehörige, die zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, haben Anspruch auf Dienstaufwandsentschädigung. Die Verordnung über Dienstaufwandsentschädigung in der jeweils gültigen Fassung und darüber hinausgehende Magistratsentscheidungen bezüglich der Dienstaufwandsentschädigung finden Anwendung.
- (5) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 dieser Satzung bezeichneten Aufgaben nach Anweisung der zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere nach § 11 Abs. 1 HBKG
- a) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen,
 - b) im Dienst die geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen der zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - c) den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten.
- (6) Die ehrenamtliche Tätigkeit erfolgt unentgeltlich. Damit besteht für die Einsatz- und Übungstätigkeit kein Kostenanspruch (§ 10 Abs. 1 HBKG).
- (7) Neu aufgenommene aktive Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen, aktiven Feuerwehrangehörigen außerhalb des Gefahrenbereiches eingesetzt werden.

**Satzung für die Feuerwehren der Stadt Rüsselsheim
- Feuerwehrsatzung -**

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzt ein Angehöriger/eine Angehörige der Einsatzabteilung seine/ihre Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann der Leiter der Feuerwehr nach Anhörung des zuständigen Wehrführers ihm gegenüber
- a) eine Ermahnung,
 - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis
- aussprechen.
- (2) Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9

Ehren- und Altersabteilung

- (1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Sonstige Angehörige der Einsatzabteilung können nach Beendigung ihre Zugehörigkeit auf Vorschlag in die Ehrenabteilung aufgenommen werden.
- (3) Für den Austritt aus der Ehren- und Altersabteilung gilt § 6 Abs. 1, 4 und 6 entsprechend.

§ 10

Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren führen die Bezeichnung:
- (2) „Jugendfeuerwehr
- Rüsselsheim – Stadt
 - Rüsselsheim – Königstädten
 - Rüsselsheim – Haßloch
 - Rüsselsheim – Bauschheim“

Satzung für die Feuerwehren der Stadt Rüsselsheim - Feuerwehrsatzung -

- (3) Vorgenannte Jugendfeuerwehren sind der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr gemäß § 8 HBKG. Sie gestalten ihre Aktivitäten als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr und können eine der Musterordnung des Deutschen Feuerwehrverbandes für die Jugendfeuerwehren entsprechende für alle Jugendfeuerwehren gemeinsam geltende Jugendordnung verabschieden. Diese muss dem Leiter der Feuerwehr über den Wehrführerausschuss zur Genehmigung vorgelegt werden.
- (4) Die Jugendfeuerwehren unterstehen der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch den Leiter der Feuerwehr und den zuständigen Wehrführern, die sich dazu der Jugendfeuerwehrwarte bedienen.
- (5) Die Jugendfeuerwehrwarte sollen mindestens 18 Jahre alt sein und in der Regel das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben. Sie müssen Angehörige der Einsatzabteilung sein und die Gruppenführerprüfung an einer Landesfeuerwehrschule abgelegt, sowie den Lehrgang zum Jugendgruppenleiter an einer Jugendausbildungsstätte besucht haben.
- (6) Sie werden in der Hauptversammlung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr von den aktiven Angehörigen der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Eine Abwahl kann erfolgen, wenn dies die Mehrheit der stimmberechtigten, aktiven Angehörigen der Einsatzabteilung beschließt.
- (7) Der Leiter der Feuerwehr beruft nach Anhörung der Jugendfeuerwehrwarte den Stadtjugendfeuerwehrwart.
- (8) Für den Austritt aus der Jugendfeuerwehr gilt § 6 Abs. 1, 4 und 6 entsprechend.

§ 11

Kindergruppen

- (1) Die Kindergruppen der Freiwilligen Feuerwehren führen die Bezeichnung
 - Kindergruppe Rüsselsheim-Stadt
 - Kindergruppe Rüsselsheim-Königstädten
 - Kindergruppe Rüsselsheim-Haßloch
 - Kindergruppe Rüsselsheim-Bauschheim
- (2) Kindergruppen sind der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 1 entsprechend. Sie gestalten ihre Aktivitäten als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

**Satzung für die Feuerwehren der Stadt Rüsselsheim
- Feuerwehrsatzung -**

- (3) Die Kindergruppen unterstehen der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch den Leiter der Feuerwehr und dem zuständigen Wehrführern, die sich dazu den Leitern der Kindergruppen bedienen.
- (4) Der Leiter der Kindergruppe muss mind. 18 Jahre alt sein und die persönliche fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Die Einsetzung erfolgt durch den Leiter der Feuerwehr nach Anhörung des zuständigen Wehrführers.

§ 12

**Leiter der Feuerwehr, Wehrführer, stellvertretender Wehrführer,
Sprecher der Feuerwehr**

- (1) Gesamtleiter der Feuerwehr der Stadt Rüsselsheim ist der Leiter der hauptamtlichen Kräfte (Amt für Brandschutz). Er führt die Bezeichnung „Leiter der Feuerwehr“. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft, Ausbildung und die ordnungsgemäße Ausrüstung der Wehren und hat den Magistrat in den Fragen des Brandschutzes zu beraten.
- (2) Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn die Wehrführer und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.
- (3) Die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können für die Dauer von 5 Jahren zur Wahrnehmung ihrer Belange gegenüber der Stadt und dem Leiter der Feuerwehr einen Vertreter (Sprecher der Feuerwehr) nach § 12 Abs. 9 und 10 HBKG wählen. Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung aller Feuerwehren der Stadt Rüsselsheim (§ 16 dieser Satzung) statt. Er führt die Bezeichnung „Sprecher der Feuerwehr“.
- (4) Eine vorzeitige Beendigung dieser Tätigkeit kann erfolgen durch:
 - a) Niederlegung des Amtes
 - b) Abwahl
- (5) Zur Abwahl bedarf es der Abstimmung in einer Hauptversammlung nach § 16 dieser Satzung.
- (6) Die Wehrführer und deren Stellvertreter werden in der Hauptversammlung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr von den aktiven Angehörigen der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr gewählt.
- (7) Die Wehrführer und deren Stellvertreter werden auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Sie werden von der Stadt Rüsselsheim zu Ehrenbeamten auf Zeit ernannt.

**Satzung für die Feuerwehren der Stadt Rüsselsheim
- Feuerwehrsatzung -**

- (8) Aktive Feuerwehrangehörige, die Führungsfunktionen ausüben, sollen nicht gleichzeitig aktives Mitglied anderer Organisationen, anderer Einrichtungen oder Angehörige anderer Dienststellen sein, die neben der Feuerwehr eingesetzt werden können (§ 10 Abs. 6 HBKG).
- (9) Gewählt werden kann nur, wer aktiver Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr ist und die erforderlichen Fachkenntnisse besitzt.

§ 13

Feuerwehrausschuss

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird für jede Freiwillige Feuerwehr ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzender, dem stellvertretenden Wehrführer und bis zu 5 Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr, einem Vertreter der Ehren- und Altersabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Freiwilligen Feuerwehr und der Vertreter der Ehren- und Altersabteilungen erfolgt in der Hauptversammlung auf die Dauer von 5 Jahren. Wahlberechtigt sind die aktiven Angehörigen der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr und die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung. Eine Abwahl kann erfolgen, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten dies beschließt.
- (4) Der Wehrführer beruft die Sitzungen der Feuerwehrausschüsse ein. Der Wehrführer hat den Feuerwehrausschuss auch einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder unter Angabe der zur Verhandlung stehenden Punkte schriftlich verlangt. Diese Ausschussmitglieder haben den Antrag eigenhändig zu unterzeichnen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der/die Wehrführer/in kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen einladen. Der Leiter der Feuerwehr und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Die Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.

**Satzung für die Feuerwehren der Stadt Rüsselsheim
- Feuerwehrsatzung -**

§ 14

Wehrführerausschuss

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Leiter der Feuerwehr, seinem Stellvertreter, dem Vertreter der Wehren nach § 12 Abs. 3 dieser Satzung, dem Stadtjugendfeuerwehrwart und den Wehrführern und seinem Stellvertretern besteht. Der Wehrführerausschuss hat die Aufgabe, sämtliche Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehren mit dem Amt für Brandschutz der Stadt Rüsselsheim zu koordinieren.
- (2) Der Leiter der Feuerwehr beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses (Wehrführer-Dienstbesprechung) unter Angaben einer konkreten Tagesordnung ein. Er hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung auch einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe der zur Verhandlung stehenden Gegenstände verlangt; diese Mitglieder haben den Antrag eigenhändig zu unterzeichnen.
- (3) Die Termine für die Sitzungen des Wehrführerausschusses werden von dem Leiter der Feuerwehr nach Absprache mit dem Wehrführerausschuss festgelegt.
- (4) Vertreter des Magistrates sind berechtigt, an den Sitzungen des Wehrführerausschusses teilzunehmen. Der Brandschutzdezernent vertritt in der Regel den Magistrat im Wehrführerausschuss.
- (5) Stimmberechtigt sind der Leiter der Feuerwehr sowie 1 Vertreter der Stadtteilwehren nach § 12 Abs. 6.
- (6) Von den Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen und Beschlussfassungen sind eindeutig zu formulieren.

§ 15

Hauptversammlungen der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) In jeder Freiwilligen Feuerwehr findet jährlich eine Hauptversammlung statt, in welcher der Wehrführer einen Bericht über das abgelaufene Jahr abzugeben hat.
- (2) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen, dem Magistrat und dem Leiter der Feuerwehr 14 Tage vor der Versammlung ortsüblich bekannt zu geben.

Satzung für die Feuerwehren der Stadt Rüsselsheim - Feuerwehrsatzung -

- (3) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens 1/3 der aktiven Angehörigen der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr unter Angabe der zur Verhandlung stehenden Punkte verlangt. Diese Mitglieder haben den Antrag eigenhändig zu unterzeichnen.
- (4) Stimmberechtigt in der Hauptversammlung sind die aktiven Angehörigen der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr und der Ehren- und Altersabteilung. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist.
- (5) Bei Beschlussunfähigkeit der Hauptversammlung ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden aktiven Angehörigen der Einsatzabteilung und der Ehren- und Altersabteilung beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 16

Gemeinsame Jahreshauptversammlung

- (1) Unter Vorsitz des Leiters der Feuerwehr findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung der Feuerwehr der Stadt Rüsselsheim statt, in welcher er einen Bericht über das abgelaufene Jahr erstattet. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Hauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat 14 Tage vor der Versammlung ortsüblich bekannt zu geben.
- (2) Eine außerordentliche gemeinsame Hauptversammlung hat der Leiter der Feuerwehr innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens 1/3 der aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr unter Angabe der zur Verhandlung stehenden Gegenstände verlangt. Der Antrag ist eigenhändig zu unterzeichnen.
- (3) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Hauptversammlung sind die aktiven Angehörigen der Einsatzabteilung und die Ehren- und Altersabteilung. Die gemeinsame Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist.
- (4) Bei Beschlussunfähigkeit der gemeinsamen Hauptversammlung ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden aktiven Angehörigen und die Ehren- und Altersabteilungen aller Einsatzabteilungen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Beschlüsse der gemeinsamen Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

**Satzung für die Feuerwehren der Stadt Rüsselsheim
- Feuerwehrsatzung -**

§ 17

Wahlen

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmte Funktionen beträgt fünf Jahre.
- (3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 16 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 entsprechend.
- (4) Der Wehrführer, der stellvertretende Wehrführer, der Vertreter der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss, und der Jugendfeuerwehrwart werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmenhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig. Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.
- (6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl der Wehrführer und des stellvertretenden Wehrführers ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Leiter der Feuerwehr zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.

Funktion	Wahlverfahren	Mehrheit		Dauer	Stimmberechtigt
Sprecher der FW	Einzel+geheim + § 17 Abs. 5	Einfache mehrheit	Stimmen-	5 Jahre	Aktive Angehörige
Wehrführer	Einzel+geheim + § 17 Abs. 5	Einfache mehrheit	Stimmen-	5 Jahre	Aktive Angehörige
stellv. Wehrführer	Einzel+geheim + § 17 Abs. 5	Einfache mehrheit	Stimmen-	5 Jahre	Aktive Angehörige
Jugendwart	Einzel+geheim + § 17 Abs. 5	Einfache mehrheit	Stimmen-	5 Jahre	Aktive Angehörige
Vertreter der E+A	Einzel+geheim + § 17 Abs. 5	Einfache mehrheit	Stimmen-	5 Jahre	Aktive Angehörige und A+E
Feuerwehrausschuss	Geheim	Einfache mehrheit	Stimmen-	5 Jahre	Aktive Angehörige

**Satzung für die Feuerwehren der Stadt Rüsselsheim
- Feuerwehrsatzung -**

§ 18

Feuerwehrvereinigungen

- (1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinigungen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Stadtebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeit finanziell unterstützen. Die Unterkunft der Stadtteilfeuerwehr wird ihnen für Vereinsangelegenheiten kostenlos zur Verfügung gestellt.
- (2) Entscheidungen und Beschlussfassungen eines Feuerwehrvereins, die feuerwehrtaktische Belange berühren (Liegenschaften, Ausrüstung, Ausstattung, Fahrzeuge usw.), dürfen nur mit Zustimmung des Leiters der Feuerwehr ausgeführt werden.

§ 19

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt außer Kraft die Satzung für die Feuerwehr der Stadt Rüsselsheim -Feuerwehrsatzung- vom 15.09.2000.

Rüsselsheim, den 07. Februar 2014

Der Magistrat
der Stadt Rüsselsheim

Patrick Burghardt
Oberbürgermeister